

welchem auch das weibliche Geschlecht zum Wirken für das allgemeine Beste herangezogen werden soll, ein eben so schöner als praktischer Gedanke; denn nur durch die Realisirung dieses Gedankens kann nach und nach jener allgemeine Patriotismus großgezogen werden, durch den ein Volk unüberwindlich nach Außen und unerschöpflich an Hilfsmitteln nach Innen ist. Mögen deshalb auch unsere Frauen und Jungfrauen für die Versorgung unserer alten hilfsbedürftigen Kriegs-Invaliden das Ihrige beitragen und durch Einwirkung auf ihre Männer und Brüder mit dahin wirken, daß Kreis-Commissariate entstehen, wo noch keine sind, und so ein Volks-Dank für das Heer zu Stande komme, der von dem ehrenvollen Königsdank des Friedrichs-Denkmal nicht absteche, sondern demselben sein volles Leben gebe und ihn zu einer perennirenden Quelle von Segen und Freude für die Wehr des Landes machen. —

Zeitereignisse.

Ihre Maj. die Königin hat sich auf einige Tage nach Schloß Pillnitz zum Besuch S. M. des Königs und der Königin von Sachsen begeben.

Eine Königl. Kabinettsordre bestimmt Folgendes: Der Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung: „Die Vertretung und Verwaltung des preussischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.“

Nach einer Königl. Kabinettsordre ist die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, so wie die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preuss. Staat vom 11. März 1850 nebst dem Gesetze vom 24. Juli 1848 aufgehoben. Die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, über die Städte-Verfassungen in Neu-Vorpommern und Rügen, so wie über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen in sämtlichen Provinzen der Monarchie, werden, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen und durch die im Art. 1 erwähnten Gesetze bereits beseitigt sind, wieder in Kraft gesetzt. Zur Fortbildung dieser Verfassungen sollen besondere provinzielle Gesetze erlassen werden. Städte-Ordnungen sollen 1) für die

sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mit Auschluss von Neu-Vorpommern und Rügen, 2) für die Provinz Westphalen ergehen.

Dem St.-Anz. ist die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 18. Mai 1853 — betreffend die Niederlegung der im Jahre 1852 durch die Tilgungsfonds eingelösten Staatsschuld-Dokumente — nebst dem Verzeichniß dieser Staatsschuld-Dokumente beigelegt. Die ganze eingelöste Summe beträgt 4,761,822 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.

Preußen wird, so lange auch Oesterreich nur die Erhaltung der Integrität der Türkei will, mit Oesterreich Hand in Hand gehen, wenn aber Oesterreich sich selbst an einem Streite um die Türkei direct theiligt, von dessen Ausgange die Existenz derselben abhängig werden müßte, würde Preußen schwerlich einer solchen Politik zustimmen. Dies sollen, wie man hört, diejenigen Gesichtspunkte sein, von denen aus unsere Regierung die orientalischen Verwickelungen betrachtet.

Die in Eisenach stattgefundene Conferenz von Abgeordneten deutscher oberster Kirchenbehörden hat beschlossen, als Princip auszusprechen, daß künftig Fest- und Gedenktage nicht mehr auf Sonntage verlegt, da aber, wo dies geschehen, nach Befinden und Möglichkeit auf die Wochentage dergestalt zurückverlegt werden möchten, daß an demselben ein einfacher Gottesdienst zunächst ohne Gebot der Arbeitseinstellung stattfinde.

Wie es heißt, beabsichtige die Preuss. Regierung die Großmächte zur Erklärung zu veranlassen, daß der Schweizer Bundesstag verpflichtet sei, die allseitig anerkannten Rechte Preußens in Neuenburg mit Aufbietung eigener Macht herzustellen und daß derselbe dazu förmlich von allen Großmächten angehalten werde.

Zwei Preuss. Bischöfe haben gegen das kürzlich erlassene päpstliche Breve in Bezug auf die gemischten Ehen Bedenken geäußert und diese nach Rom gehen lassen. Man glaubt, daß diesen kräftigen Gegenstellungen dort Gehör gegeben und das Breve nicht zur Ausführung kommen werde.

Die Zahl der preussischen Rauffahrtei-Dampfschiffe beträgt zur Zeit 115. Der Rheinprovinz gehören hiervon 68 an, 3 beschiffen die Weser, 44 befinden sich in den östlichen Provinzen.